

Die Kommission wird in der Regel eingeladen, sich durch eines ihrer Mitglieder in den Sitzungen des Ausschusses vertreten zu lassen.

Ferner kann der Ausschuß, sofern er es für erforderlich hält, qualifizierte Persönlichkeiten, insbesondere den Präsidenten des Währungsausschusses oder, falls dieser verhindert ist, einen der beiden Vizepräsidenten des Währungsausschusses zur Teilnahme einladen.

### Artikel 3

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

— Konsultationen über die allgemeinen Grundsätze und großen Linien der Zentralbankpolitik, insbesondere auf dem Gebiet des Kredits, des Geld- und Devisenmarktes, durchzuführen;

— über die wichtigsten Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Zentralbanken fallen, regelmäßig Informationen auszutauschen und diese Maßnahmen zu prüfen. Diese Prüfung findet vorher statt, soweit es die Umstände und insbesondere die Fristen für den Erlass der betreffenden Maßnahmen zulassen.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben verfolgt der Ausschuß die Entwicklung der Währungslage innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

### Artikel 4

Der Ausschuß tritt in regelmäßigen Zeitabständen zusammen; er tritt ferner zusammen, sooft es die Lage erfordert. Die Kommission kann um die sofortige Einberufung des Ausschusses ersuchen, wenn ihr dies nach der Lage erforderlich erscheint.

### Artikel 5

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und richtet seinen Sekretariatsdienst ein.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1964.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

**H. FAYAT**

## BESCHLUSS DES RATS

vom 8. Mai 1964

### über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der internationalen Währungsbeziehungen

(64/301/EWG)

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz (1) und Artikel 145 erster Gedankenstrich,

auf Empfehlung der Kommission vom 19. Juni 1963,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung, daß für eine enge Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der internationalen Währungsbeziehungen Sorge zu tragen ist und das beste Mittel hierfür darin besteht, die erforderlichen Konsultationen im Währungsausschuß vorzunehmen —

#### BESCHLIESST:

### Artikel 1

Zu jeder wichtigen Entscheidung oder Stellungnahme der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der internationalen Währungsbeziehungen finden im Währungsausschuß Konsultationen statt, insbesondere wenn die Entscheidung oder Stellungnahme folgendes betrifft:

<sup>(1)</sup> AB Nr. 24 vom 8. 2. 1964, S. 409/64.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 38 vom 5. 3. 1964, S. 652/64.

— das Funktionieren des internationalen Währungssystems im allgemeinen;

— die Inanspruchnahme von Mitteln, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügbar sind, durch einen Mitgliedstaat;

— die Teilnahme eines oder mehrerer Mitgliedstaaten an wichtigen Aktionen zur Stützung von Währungen dritter Länder.

#### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen ihre Entscheidungen und geben ihre Stellungnahmen erst ab, nachdem

die in Artikel 1 genannten Konsultationen stattgefunden haben, es sei denn, daß die Umstände und insbesondere die Fristen für den Erlaß der betreffenden Maßnahmen dem entgegenstehen.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1964.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

**H. FAYAT**

### ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 8. Mai 1964

#### über die Verlängerung der zeitweiligen Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Japanpapier der Tarifnummer ex 48.01 E II

(64/302/EWG)

#### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 3. Dezember 1963 über die vollständige Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Japanpapier zur Herstellung von Kunstdärmen, Tarifnummer ex 48.01 E II, vom 1. Januar 1964 bis zum 30. Juni 1964,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die genannten Waren werden in der Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrie, noch nicht in ausreichender Menge hergestellt.

Daher liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Aussetzung des Zollsatzes für das betreffende Erzeugnis zeitweilig zu verlängern, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß an Stelle des genannten

Erzeugnisses in naher Zukunft möglicherweise ein in der Gemeinschaft hergestelltes Ersatzerzeugnis verwendet werden kann —

#### **HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

#### *Artikel 1*

Die am 3. Dezember 1963 vom Rat für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 30. Juni 1964 beschlossene vollständige Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Japanpapier zur Herstellung von Kunstdärmen, Tarifnummer ex 48.01 E II, wird bis zum 31. Dezember 1964 verlängert.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1964.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

**H. FAYAT**